

R. R. 1916
No. 1903

Kreis Schreiben

des

Regierungsrates des Kantons St. Gallen

an

die Bezirksämter, Gemeinderäte und Polizeiorgane

betreffend

die fremden Deserteure und Refraktäre.

Vom 31. Juli 1916.

Vom Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement am 10. August 1916
genehmigt.

In Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1916 betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre,^{*)} sowie bezüglich Vorschriften der Armeeleitung vom 5. Juli 1916, eines Kreis Schreibens des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements vom 21. Juli 1916, weiter in Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes und in Aufhebung von Ziffer 1 des Kreis Schreibens vom 14. Juni 1915^{*)} über die Behandlung der schriftlosen Fremden während der Kriegszeit, werden nachstehende Vorschriften erlassen:

Schriftenlose oder mit ungenügenden Ausweisschriften versehene Personen, die beim Überschreiten der Grenze angehalten oder im Innern des Landes von den Polizeiorganen aufgegriffen werden, sind, wenn sie behaupten, Deserteure oder Refraktäre zu sein, festzunehmen und, wenn sie krankheitsunverdächtig sind, dem Territorialkommando VII in St. Gallen, eventuell bei Krankheitsverdacht zuerst zur ärztlichen Untersuchung dem Bezirksarzt zuzuführen. Nach Erledigung der militärischen Kontrollmaßnahmen überweist das Territorialkommando die betreffenden Personen dem kantonalen Polizeikommando, von welchem Zeitpunkte an die Kontrolle und Bewachung derselben an die bürgerlichen Behörden übergeht. Diesen Personen wird hierauf vom kantonalen Polizeikommando der Aufenthalt da zugewiesen, wo sie sich durch ihre Arbeit am besten durchzubringen vermögen.

Bezüglich dieser, den einzelnen Gemeinden zugewiesenen, sowie aller bereits in der Gemeinde wohnhaften und auch von andern Kantonen, zugewanderten oder künftigen Deserteure und Refraktäre ist nun folgendes zu beachten:

A. Die Kontrolle.

Die Kontrolle über alle in der Gemeinde befindlichen Deserteure und Refraktäre übt die Gemeinderatskanzlei aus, welcher zur Unterstützung die Landjäger, resp. Gemeindepolizisten, zur Verfügung stehen.

1. Die Registrierung.

Es sind von den Gemeinderatskanzleien besondere Verzeichnisse aller auf dem Gebiete der Gemeinde sich befindlichen Deserteure und Refraktäre aufzustellen. Da anhand dieser Verzeichnisse jeweilen das Maß der Haftung des Bundes für die aus der Duldung dieser Personen erwachsenden öffentlich-rechtlichen und ökonomischen Nachteile festzustellen sein wird, so müssen die Verzeichnisse folgende Angaben, gemäß Formular, enthalten:

1. Name und Vorname des Deserteurs oder Refraktärs.
2. Geburtsort und Datum.
3. Heimort und letzter Aufenthaltsort im Heimatstaat.
4. Zivilstand: Ist der Mann verheiratet, so auch der Name und das Geburtsdatum der Frau und allfälliger Kinder, sowie deren Aufenthaltsort.
5. Beruf, Arbeitsverhältnisse, Vermögen.
6. Gegenwärtiger Aufenthaltsort.
7. Zeitpunkt der Desertion oder Nichtstellung zum Heeresdienste.
8. Zeitpunkt der Ankunft in der Schweiz und im Kanton.
9. Ausweispapiere, wenn gültige vorhanden sind, so ist anzugeben, bis wann sie gültig sind; wenn sie ungültig sind, ob sie schon zur Zeit der Ankunft in der Schweiz oder im Kanton ungültig waren, oder von welchem Zeitpunkte an sie ungültig geworden sind.
10. Kautionleistung, Realkaution oder Personalkaution, oder beides mit Angabe dessen, der die Kaution leistet, des ge-

forderten Höchstbetrages und wo die Kaution liegt. Bei Realkaution ist anzugeben, ob und welche Ratazahlungen bewilligt und welchen Betrag sie erreicht hat.

11. Kontrollmaßnahmen (Meldepflicht etc.), denen der Deserteur oder Refraktär unterworfen ist.
12. Angaben über die dem Deserteur oder Refraktär seit seiner Desertion oder Nichtstellung zum Heeresdienste gewährten Unterstützungen.
13. Angaben über die Führung des Deserteurs oder Refraktärs (Strafenverzeichnis, Internierung).
14. Angaben über Aufenthaltsveränderungen, unter Anführung der Gründe des neuen Aufenthaltsortes und der an diesem zuständigen Kontrollbehörde.

Über alle im Kanton befindlichen Deserteure und Refraktäre führt das kantonale Polizeikommando ein Zentralregister mit Kartensystem.

Die Gemeinderatskanzleien erhalten in Beilage die nötigen Kontrollbogen:

- a) zur Führung ihres Gemeindeverzeichnisses aller dort befindlichen Deserteure und Refraktäre, welches in der Zusammenstellung und Numerierung der für jeden einzelnen Deserteur und Refraktär auszustellenden Kontrollbogen zu bestehen hat;
- b) zur Meldung an das kantonale Polizeikommando.

Bei den Bogen von Deserteuren und Refraktären, für welche nach Art. 2 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses die Kantone allein aufzukommen haben, ist auf den Formularen rechts oben das Wort „Bund“ zu streichen.

Bis zum 31. August 1916 sind dem kantonalen Polizeikommando von allen Deserteuren und Refraktären die Meldebogen einzusenden, ebenso ist jeder neu hinzukommende Deserteur oder Refraktär unverzüglich durch die Einsendung eines Bogens dieser Amtsstelle zu melden, wie derselben auch alle Mutationen, Wegzug etc., mitzuteilen sind.

Für alle dem Kantone aus unrichtiger und ungenügender Führung dieser Verzeichnisse entstehenden Nachteile sind die einzelnen Gemeinden verantwortlich und dem Kantone haftbar.

2. Meldepflicht.

Jeder Deserteur und Refraktär hat sich wöchentlich wenigstens einmal zu bestimmter Zeit bei der Gemeinderatskanzlei, oder auf deren Weisung bei dem Polizeiposten zu stellen und dort seinen Namen in eine aufliegende Liste einzutragen. Erscheint er einmal nicht, so ist polizeilich der Grund seines Ausbleibens zu erheben.

B. Die Freizügigkeit.

Damit sich die Deserteure und Refraktäre selbst durchzubringen vermögen, muß denselben eine gewisse Bewegungsfreiheit eingeräumt werden, die ihnen gestattet, der nach den Schwankungen des Marktes, teilweise auch nach den Jahreszeiten wechselnden Gelegenheit zu lohnendem Verdienste nachzugehen. Es werden daher auch die Arbeitsnachweisstellen angewiesen, diesen Leuten bei der Vermittlung von Arbeit behülflich zu sein.

Der Wechsel des Aufenthaltsortes eines Deserteurs oder Refraktärs im Innern der Schweiz ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) In allen Fällen an die Zustimmung der Gemeinderatskanzlei des Aufenthaltsortes;
- b) an den Nachweis, daß der Wechsel des Aufenthaltsortes mit Rücksicht auf das bessere Fortkommen des Deserteurs oder Refraktärs, namentlich in ökonomischer Beziehung, rätlich erscheint, so also bei besserem Verdienste im neuen Aufenthaltsorte, aus Rücksicht auf die Gesundheit etc.

Die Zustimmung der bürgerlichen Kontrollbehörde des neuen Aufenthaltsortes ist nicht einzuholen. Liegt der neue Aufenthaltsort aber im Armeeraum, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden militärischen Amtsstellen, welche durch das Polizeikommando vermittelt wird.

Beim Verlassen seines Aufenthaltsortes ist dem Deserteur oder Refraktär eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Ortswechsel gestattet wird. Zudem ist die Gemeindebehörde des neuen Aufenthaltsortes durch die Gemeinderatskanzlei unter Beilage eines Doppels des Kontrollbogens von der bevorstehenden Ankunft des Deserteurs oder Refraktärs in Kenntnis zu setzen und dieser selbst anzuweisen, sich nach seiner Ankunft am neuen Aufenthaltsorte bei der Gemeindebehörde sofort zu melden und die Bescheinigung abzugeben. Trifft der Deserteur oder Refraktär am neuen Aufenthaltsorte nicht ein, so ist er zur Fahndung auszusprechen. Wird er ausfindig gemacht, so ist er der Kontrollstelle des früheren Aufenthaltsortes zuzuführen, es wäre denn, er hätte an dem Orte, wo er betroffen wird, bessere Arbeitsgelegenheit gefunden und die Kontrollstelle dieses Ortes stimme seinem fernern Verbleiben zu.

Will ein Deserteur oder Refraktär in sein Heimatland zurückkehren oder in einen andern fremden Staat abwandern,

^{*)} Amtsblatt 1916, II, Seite 5.

^{**)} Amtsblatt 1916, I, Seite 951.